

Tarifvertrag zur Besitzstandswahrung

Zwischen

dem Arbeitgeberverband privater Träger der Kinder- und Jugendhilfe e.V.
Nikolaiwall 3, 27283 Verden

(AG-VPK)

- einerseits –

und

der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Baden-Württemberg

Silcherstraße 7, 70176 Stuttgart

(GEW)

- andererseits -

wird nachfolgender **Tarifvertrag zur Besitzstandswahrung** geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 GELTUNGSBEREICH	2
§ 2 WEITERGELTUNG BISHERIGER ARBEITSBEDINGUNGEN	3
§ 3 BESONDERER BESITZSTAND	3
§ 4A ÜBERLEITUNG	3
§ 4B ÜBERLEITUNG BEI AMBULANTEN HILFEN	3
§ 5 SALVATORISCHE KLAUSEL	4
§ 6 INKRAFTTRETEN UND LAUFZEIT DES TARIFVERTRAGES	4

Präambel

Die Tarifvertragsparteien sind sich bewusst, dass die Arbeits- und Entgeltbedingungen bei den Arbeitgebern, die dem Arbeitgeberverband AG-VPK angehören, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Tarifverträge sehr unterschiedlich sind. Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass es aufgrund des Abschlusses der Tarifverträge zwischen dem AG-VPK und der GEW zu keinen Verschlechterungen bestehender einzelvertraglicher Regelungen kommen soll.

Die Tarifvertragsparteien streben eine einvernehmliche Angleichung der Arbeits- und Entlohnungsbedingungen der Beschäftigten an. Im Rahmen der Weiterentwicklung der Tarifverträge sollen zukünftig weitere Beschäftigtengruppen berücksichtigt werden.

Mit Inkrafttreten löst dieser Tarifvertrag den Tarifvertrag zur Besitzstandswahrung vom 01.01.2021 ab.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in einem Arbeitsverhältnis zu einem Arbeitgeber stehen, der dem AG-VPK angehört. Abweichungen können sich aus dem jeweiligen Geltungsbereich der einzelnen Tarifverträge (Rahmen-, Entgeltrahmen und Entgelttarifvertrag) ergeben.

§ 2 Weitergeltung bisheriger Arbeitsbedingungen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die schon vor dem 01.01.2021 bei einem Unternehmen des AG-VPK beschäftigt gewesen sind, haben die Wahl, ob sie ihre bisherigen arbeitsvertraglichen Bedingungen beibehalten oder in den Tarifvertrag wechseln wollen. Das Wahlrecht gilt auch für Mitglieder der vertragsschließenden Gewerkschaft. Es wird durch einmalige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Arbeitgeber ausgeübt.

§ 3 Besonderer Besitzstand

In Unternehmen des AG-VPK in denen bisher eine Vollarbeitszeit von unter 40 Stunden gültig war, können Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 01.01.2021 bereits in diesen Unternehmen beschäftigt waren, ihre arbeitsvertraglich vereinbarte Arbeitszeit behalten. Das neue Gehalt ergibt sich entsprechend anteilig an der auf 40 Stunden bezogenen neuen Gehaltstabelle.

§ 4a Überleitung

Die Beschäftigten, die in diesen Tarifvertrag wechseln, werden gemäß ihrer Beschäftigungszeit (§ 7 Rahmentarifvertrag), der Stufe und Stufenlaufzeit ihrer Entgeltgruppe (§ 10 Entgelttarifvertrag) zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die entsprechenden tariflichen Regelungen bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätten.

Die Umstellung der Entgelte erfolgt abweichend von Satz 1 in Abhängigkeit von den Verhandlungszeitpunkten über die Leistungsentgelte mit den Jugendämtern (LEQ-Vereinbarungen gem. § 78a ff. SGB VIII) Zug um Zug. Sie hat aber für ordentliche Mitglieder des Arbeitgeberverbandes, die am 01.01.2021 dem AG-VPK angehören, spätestens am 01.01.2022 zu erfolgen. Beginnt eine ordentliche Verbandsmitgliedschaft im AG-VPK nach dem 01.01.2021, so hat die Umstellung der Entgelte spätestens innerhalb eines Jahres nach Beginn der ordentlichen Verbandsmitgliedschaft der Einrichtung im AG-VPK zu erfolgen.

§ 4b Überleitung bei ambulanten Hilfen

(1) Arbeitnehmer*innen, die in der ambulanten Hilfe im Einsatz sind und am 31.05.2023 in einem Arbeitsverhältnis mit einem tarifgebundenen Mitglied des AG-VPKs standen, werden wie folgt in die Entgeltgruppe AH übergeleitet:

E1	zu	AH2	
E1	zu	AH3	(bei Erfüllung der Voraussetzungen nach § 4 Fallgruppe 3 Entgelttarifvertrag für die Eingruppierung in die Entgeltgruppen der ambulanten Hilfe)
E2	zu	AH3	
E3	zu	AH4	
E4	zu	AH5	

Die Stufenzuordnung und die mit ihr verbundene Stufenlaufzeit werden ebenfalls in die entsprechende Fallgruppe und Stufe der AH übergeleitet.

(2) Arbeitnehmer*innen von tarifgebundenen Mitgliedern des AG-VPK, die in der ambulanten Hilfe tätig sind und noch in gar keiner Entgelttabelle eingruppiert sind, werden in die Entgeltgruppe AH gemäß Abs. 1 eingruppiert. Eventuelle Leistungsansprüche aus der bisher nicht erfolgten Eingruppierung gehen dadurch nicht verloren. Ausschlussfristen aus diesem Tarifwerk bleiben unberührt.

(3) Arbeitnehmer*innen, die durch die Überleitung nach Absatz 1 einen finanziellen Nachteil erleiden, wird Besitzstand gewährleistet. Sie werden beim nächsten Stufenwechsel stufengleich höhergruppiert¹.

(4) In der ambulanten Hilfe tätige Arbeitnehmer*innen, deren Arbeitsverhältnis bereits vor dem 01.01.2021 mit einem tarifgebundenen Mitglied des AG-VPK bestanden hat, können nur dann in die Entgeltgruppe AH übergeleitet werden, wenn diese ihr Wahlrecht nach § 2 des Tarifvertrags über Besitzstandswahrung vom 01.01.2021 zugunsten des hiesigen Tarifwerks ausgeübt haben.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieses Tarifvertrages oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die Tarifvertragsparteien werden in diesem Fall eine Vertragsanpassung an das ursprünglich Gewollte anstreben.

§ 6 Inkrafttreten und Laufzeit des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt am 01.06.2023 in Kraft und ist nicht kündbar.

GEW

Ort

Stuttgart

Datum

23.06.23

Unterschrift

Konrad Stein

AG VPK

Ort

Haren

Datum

17.07.23

Unterschrift

[Handwritten signature]

¹ Protokollerklärung. Beispiel: Beim Stufenaufstieg von E 2 Stufe 2 nach E 2 Stufe 3, erfolgt die Höhergruppierung in AH 3 Stufe 3.